

Prof. Dr. Claudio Franzius

Vorlesung im Wintersemester 2024/25

## Allgemeines Verwaltungsrecht

Dienstag: 14:15 - 16:45 Uhr, ab 15.10.2024

Mittwoch: 14:15 - 17:45 Uhr

Glocke, kleiner Saal / GW 1 - HS H0070

Das Allgemeine Verwaltungsrecht zählt zum Pflichtfach des Öffentlichen Rechts. Die Vorlesung behandelt die Handlungsformen der Verwaltung und die Frage nach dem Rechtsschutz gegen das Verwaltungshandeln. Im Vordergrund steht dabei die Steuerungsperspektive mit der Frage, wie die Verwaltung ihre Aufgaben erledigt. Neben der Lehre vom Verwaltungsakt werden der öffentlich-rechtliche Vertrag und andere Handlungsformen der Verwaltung angesprochen, jeweils mit den korrespondierenden Rechtsschutzfragen. Am Ende der Vorlesung wird auch eine knappe Übersicht zum Staatshaftungsrecht gegeben. Bereitgestellt werden vorlesungsbegleitende Folien, die für die Abschlussklausur durchgearbeitet werden sollten. In dieser Klausur wird auch der Stoff aus der Vorlesung „Verwaltungsprozessrecht“ von Prof. Külpmann abgeprüft. Als Lehrbuch wird empfohlen: Guckelberger, Allgemeines Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 2022.

### I. Einführung

- § 1 Warum Verwaltungsrecht?
- § 2 Vorgaben und Herausforderungen des Verfassungs- und Unionsrechts: Rechtsstaatlichkeit und Demokratie
- § 3 Gesetz, Verwaltung, Gerichte: Zentrale Rolle des Gesetzes, Bindungen und Spielräume der Verwaltung, Prüfungskompetenz der Gerichte

### II. Handeln durch Verwaltungsakt

- § 5 Funktion, Begriff und Arten des Verwaltungsakts
- § 6 Einführung in das Verwaltungsprozessrecht: Abwehr und Anspruch im System der Klagearten
- § 7 Wirksamkeitsvoraussetzungen und Maßstäbe: Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit
- § 8 Verfahrensrechtliche Anforderungen
- § 9 Gestaltungsoptionen: Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- § 10 Aufhebung des Verwaltungsakts: Rücknahme, Widerruf und Wiederaufgreifen des Verfahrens

### **III. Erweiterungen der Perspektive**

§ 11 Vertrag und andere Handlungsformen

§ 12 Klagearten im Verwaltungsprozess

§ 13 Verwaltungsvollstreckung

§ 14 Verwaltungsorganisation

§ 15 Staatshaftungsrecht